



Militärische Mitbenützung von zivilen Infrastrukturen: Anpassung des SPM-Programmteils

1. Ausgangslage

Die zivilen Flugplätze können im Interesse der Landesverteidigung auch militärisch mitbenutzt werden. Im Programmteil des Sachplans Militär (SPM) vom 8. Dezember 2017 ist dazu festgesetzt, dass die Luftwaffe zivile Flugplätze in Absprache mit dem zivilen Flugplatzhalter nutzen kann. Diese Nutzung richtet sich nach den rechtlichen und planerischen Vorgaben der Zivilluftfahrt (Kapitel 4.4, Festsatzung 3). In den Erläuterungen ist ausgeführt, dass die Luftwaffe zusätzlich zu den Militärflugplätzen auch zivile Flugplätze nutzt. Neben dem Flugplatz Bern-Belp, auf dem die Luftwaffe eine Bundesbasis für den Luftransportdienst des Bundes (LTDB) mit Flächenflugzeugen und Helikoptern betreibt, stehen der Luftwaffe auch weitere zivile Flugfelder zur Nutzung mit ihren Propellerflugzeugen und den Mitteln des LTDB offen. Für diese militärische Nutzung gelten die Bestimmungen des zivilen Luftfahrtrechts (LFG, VIL), des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) sowie des Betriebsreglements des jeweiligen Flugplatzes. Die raumplanerischen Rahmenbedingungen dazu werden im SIL festgelegt.

Nach der Konzentration der Luftwaffe auf noch drei Militärflugplätze für Kampfjets (Emmen LU, Meiringen BE, Payerne VD), misst die Armee aufgrund der geänderten geopolitischen Rahmenbedingungen der Dezentralisierung ihrer Mittel wieder ein grösseres Gewicht bei. So wurde im Dokument 'Luftverteidigung der Zukunft' (Bericht der Expertengruppe Neues Kampfflugzeug zur Sicherheit im Luftraum zum Schutz der Schweiz und ihrer Bevölkerung, September 2017¹) bereits ausgeführt:

«Die Kampfflugzeuge sollen nach Möglichkeit auch von dezentralen, unter Umständen auch von improvisierten Standorten aus operieren können, wie dies beispielsweise auch die schwedischen und die finnischen Luftstreitkräfte seit geraumer Zeit wieder üben.» (Kap. 8.3.9 / Seite 93)

Von den zivilen Flughäfen und Flugfeldern eignen sich insbesondere die ehemaligen, mittlerweile zivil umgenutzten Militärflugplätze für einen dezentralen Einsatz von Kampfflugzeugen. In diesem Zusammenhang werden zurzeit verschiedene Verfahren und Standorte erprobt. Nach heutigem Stand der Planung sieht die Luftwaffe auf gewissen Plätzen ab 2026 konkret Übungen mit einer Dauer von 4 bis 5 Tagen einmal jährlich oder alle zwei Jahre vor, wovon nur 1 bis 2 Tage mit Flugbetrieb. Pro Übung sind mindestens 8 Flugbewegungen nötig, um den gewünschten Trainingseffekt zu erreichen, wobei nicht jedes Mal zwingend Kampfjets eingesetzt werden.

Auch können sporadische Fähigkeitsüberprüfungen auf geeigneten Strassenabschnitten durchgeführt werden. So hat der Bundesrat am 31. Januar 2024 beschlossen, einen Abschnitt der Nationalstrasse A1 im Kanton Waadt während maximal 36 Stunden für eine Überprüfung des Verteidigungsdispositivs der Luftwaffe zu sperren. Am 5. Juni 2024 startete und landete die Luftwaffe im Rahmen der Übung «Alpha Uno» mit ihren F/A-18 auf der Autobahn A1 bei Payerne.

2. Ziel und Inhalt der Planung

Heute erwähnt der SPM-Programmteil lediglich den Flugplatz Bern-Belp explizit als militärisch mitbenutzten Flugplatz für den LTDB. Weitere zivile Flugfelder stünden der Luftwaffe zur Nutzung mit ihren Propellerflugzeugen und den Mitteln des LTDB zwar ebenfalls offen. Definiert bzw. namentlich

¹ Der vollständige Bericht ist verfügbar unter: [Luftverteidigung der Zukunft | Schweizer Armee](#)

erwähnt werden diese weiteren Flugplätze im SPM hingegen nicht. Ebenfalls fehlt heute der Hinweis, dass die militärische Mitbenützung einzelfallweise auch mit Kampfjets erfolgen kann.

Die mit der Dezentralisierung geplante Mitbenützung von zivilen Infrastrukturen mit militärischen Luftfahrzeugen (einzelfallweise mit Kampfjets), soll in den Erläuterungen zur bestehenden Festsetzung Nr. 3 im Kapitel 4.4 des SPM-Programmteils ausdrücklich erwähnt werden. Eine Anpassung der Festsetzung ist hierfür nicht erforderlich. Im Vordergrund stehen die Flugplätze Buochs (NW), Mollis (GL) und St. Stephan (BE).

Die verbindliche Grundlage zur militärischen Mitbenützung von zivilen Flugplätzen im vorgesehenen Umfang ist hingegen im SIL-Objektblatt sowie im Betriebsreglement des jeweiligen Flugplatzes zu schaffen. Im SIL-Objektblatt wird der Rahmen für diese militärischen Übungen zu setzen sein (Art und Häufigkeit des Flugbetriebs), im Betriebsreglement werden die konkreten Betriebszeiten und organisatorischen Vorgaben zu regeln sein. Namentlich beim Einsatz von Kampfjets wird mit einer Mehrbelastung von Fluglärm an wenigen Tagen pro Jahr bzw. alle zwei Jahre zu rechnen sein. Anzustreben ist deshalb eine strikte Begrenzung dieser Flugbewegungen, so dass der Fluglärm nach Umweltrecht im Einzelfall beurteilt werden kann und nicht als Bestandteil des zivilen Flugbetriebs berechnet werden muss.

Mit Beschluss des Bundesrats vom 20. November 2024 wurden im SIL-Konzeptteil die Kriterien, die zur Erteilung von Erleichterungen berechtigen, mit den Flügen im Interesse der Landesverteidigung ergänzt. Bisher konnten Erleichterungen nur für Anlagen gewährt werden, die dem öffentlichen Luftverkehr dienen oder einen wesentlichen Anteil an Rettungs- und Einsatzflügen am Gesamtverkehr der Anlage aufweisen (SIL-Konzeptteil, Kapitel 3.4, Festlegung 3). Damit wurde der Rahmen für die militärische Mitbenützung von zivilen Flugplätzen im SIL breiter abgesteckt, unabhängig von der Einzelfallbeurteilung beim Lärm von Kampfjets bei den vorgesehenen Dezentralisierungsübungen.

3. Anpassung der Erläuterungen in Kap. 4.4 des SPM-Programmteils

4.4 Militärflugplätze

Festsetzung
<p>3. Die Luftwaffe kann zivile Flugplätze in Absprache mit dem zivilen Flugplatzhalter nutzen. Diese Nutzung richtet sich nach den rechtlichen und planerischen Vorgaben der Zivilluftfahrt.</p>

Erläuterungen

Zusätzlich zu den Militärflugplätzen nutzt die Luftwaffe **in untergeordnetem Umfang** auch zivile Flugplätze. Neben dem Flugplatz Bern-Belp, auf dem die Luftwaffe eine Bundesbasis für den Lufttransportdienst des Bundes (LTDB) mit Flächenflugzeugen und Helikoptern betreibt, ~~steht der~~ kommen für die Luftwaffe auch weitere zivile Flugfelder Infrastrukturen zur Nutzung mit ihren Luftfahrzeugen (Kampfjets, Propellerflugzeuge, Helikopter, Drohnen und Mittel des LTDB) offen in Frage. Für diese militärische Nutzung von zivilen Flugplätzen gelten die Bestimmungen des Luftfahrtrechts (LFG, VIL), des SIL sowie des Betriebsreglements des jeweiligen Flugplatzes. Die raumplanerischen Rahmenbedingungen dazu werden im SIL festgelegt. Die Nutzung von anderen zivilen Infrastrukturen erfolgt nach Absprache mit dem jeweiligen Infrastrukturbetreiber und den zuständigen zivilen Behörden.